

## Schutz und Nutzung der Gewässer in der Energiewende

### Abwägungssteuerung durch gesetzliche Anordnung der überragenden Bedeutung von Belangen

#### 63. Wasserwirtschaftsrechtlicher Gesprächskreis des Instituts für Deutsches und Europäisches Wasserwirtschaftsrecht

Professor Dr. Michael Reinhardt, LL.M. (Cantab.)

Januar 2025

1. Die Gewinnung von Energieträgern und elektrischer Energie ist vielfach zwangsläufig mit Eingriffen in den natürlichen Wasserhaushalt verbunden. Dies gilt auch für die im Zuge der Energiewende insbesondere aus Gründen des Klimaschutzes vermehrt genutzten erneuerbaren Ressourcen zur treibhausgasfreien Energieerzeugung. Dabei werden jedoch zugleich neue **Nutzungskonflikte** zwischen Energiegewinnung und Gewässerbewirtschaftung provoziert, die mit den Mitteln des Rechts zu moderieren sind.
2. Rechtlicher Anknüpfungspunkt dieser grundsätzlich von den zuständigen Behörden vorzunehmenden und von den Verwaltungsgerichten zu kontrollierenden Moderation sind normativ gesteuerte **Abwägungsprozesse**, in denen die widerstreitenden Belange ermittelt, gewichtet und einander wertend gegenüber gestellt werden müssen, um zu einem sachgerechten Ergebnis im Einzelfall zu gelangen. Dabei ergeben sich unterschiedliche systematische Anforderungen für Vollzug und Rechtsschutz, je nachdem, ob die Abwägung auf der Tatbestandsseite einer anwendbaren Vorschrift, bei der Betätigung des behördlichen Ermessens oder im Rahmen einer Planung wie z. B. bei der Festsetzung von Wasserschutzgebieten erfolgt.
3. In jüngerer Zeit sucht der Gesetzgeber die Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien in diesen Abwägungsvorgängen dadurch zu privilegieren, daß er deren Eigenschaft als „**im überragenden öffentlichen Interesse** liegend“ gesetzlich fest schreibt (z. B. § 2 EEG). Auf diese Weise soll der Vorrang dieser Abwägungsbelange gegenüber anderen, im konkreten Fall kollidierenden Interessen im Interesse des Klimaschutzes normativ verbindlich vorgegeben werden.
4. Diese nur einfach-gesetzliche Privilegierung versagt jedoch, wie der Gesetzgeber selbst zutreffend einräumt, wenn der Errichtung oder dem Betrieb einer tatbestandlich erfaßten Energieanlage **kollidierende Belange verfassungsrechtlichen Rangs** entgegenstehen. Beispielfhaft hinzuweisen ist etwa auf einschlägige Staatsziele wie das Sozialstaats- und Umweltschutzprinzip sowie auf Grundrechte wie auf Leben, Gesundheit oder Eigentum. Behörden und Gerichte sind daher in der Lage, sich mit zureichendem, aber nach Sichtung erster Judikate

durchaus überschaubarem Begründungsaufwand im Einzelfall über die ausdrückliche gesetzliche Bevorzugung hinwegzusetzen. Da die Nutzung der erneuerbaren Energien ihrerseits dem vom Bundesverfassungsgericht aus Art. 20 a GG hergeleiteten verfassungsrechtlichen Auftrag zu Klimaschutz und Klimaanpassung Rechnung trägt, verlagert sich mithin die Abwägung auf die verfassungsrechtliche Ebene, die mit lediglich einfach-gesetzlichem Instrumentarium schon aus rechtssystematischen Gründen nicht steuerbar ist.

5. So ist auch und gerade der **Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung** nicht nur im Wasserhaushaltsgesetz einfach-gesetzlich verankert, sondern genießt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen überragenden, verfassungsrechtlich fundierten Rang, der insbesondere auf dem Sozialstaatsprinzip und den Grundrechten gründet. Eine geordnete Bewirtschaftung der Gewässer als eine der wichtigsten Grundlagen allen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens ist danach für die Bevölkerung wie auch für die Gesamtwirtschaft „lebensnotwendig“ und in Abwägungen entsprechend zu beachten.
6. Insgesamt erweist sich damit die einfach-gesetzliche Anordnung der überragenden Bedeutung der Energiegewinnung aus erneuerbaren Ressourcen bei Auslegung und Anwendung des Rechts als steuerungstechnisch ineffektiv und verfügt im Ergebnis über eine regelmäßig lediglich **politisch-symbolische Wirkkraft**.